

# KONFERENZ DER KANTONALEN VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDEN CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE TUTELLE CONFERENZA DELLE AUTORITÀ CANTONALI DI TUTELA

Zentralsekretariat: c/o Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Werttestrasse 1, Postfach 2945, 6002 Luzern  
Telefon: 041 / 367 48 48    Telefax: 041 / 367 48 49    e-mail: [vbk@hslu.ch](mailto:vbk@hslu.ch)    [www.vbk-cat.ch](http://www.vbk-cat.ch)

Bundesamt für Justiz  
zHd. Frau Judith Wyder  
3000 Bern

## **Vernehmlassung zur Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (KiBeV) und zur Verordnung über die Adoption (AdoV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK) dankt Ihnen für die Gelegenheit, zu den Vorentwürfen einer neuen Kinderbetreuungsverordnung und Adoptionsverordnung Stellung nehmen zu können.

### **Grundsätzliche Überlegungen**

---

Die Betreuung von Pflegekindern ist u. a. ein Bereich des zivilrechtlichen Kindesschutzes, was aus der Systematik des ZGB mit der bundesrechtlichen Grundlage für die Bewilligung und Aufsicht über die Pflegeverhältnisse in Art. 316 ZGB hervorgeht. Auch der jugendstrafrechtliche Kindesschutz sieht in Art. 15 JStG die Unterbringung bei Privatpersonen und in professionellen Einrichtungen vor. Aufgrund veränderter gesellschaftlicher Verhältnisse hat die qualitative und quantitative Bedeutung von nicht institutionalisierten Tagesbetreuungen durch Verwandte und andere Private sowie die institutionellen Kinderbetreuungsangebote, namentlich in der Form von Tageseinrichtungen, zugenommen. Schliesslich stellt die Aufnahme von Kindern zur Adoption trotz schwindender quantitativer Bedeutung eine für alle Beteiligten anspruchsvolle und mit spezifischen Fragen verbundene Form der Kinderbetreuung dar. Unabhängig davon, ob ein konkretes Betreuungsverhältnis von den Eltern der zu betreuenden Kinder allein, ohne Mitwirkung von Organen des zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Kindesschutzes, oder im Rahmen solcher Massnahmen erfolgt, bedarf die Betreuung von Kindern durch Privatpersonen oder professionelle institutionelle Einrichtungen einer gesetzlichen Regelung. Diese Erkenntnis hat den Gesetzgeber bereits bei der Revision des Kindesrechts<sup>1</sup> veranlasst, eine Bewilligungs- und Aufsichtspflicht für Pflegeverhältnisse, einschliesslich der Adoptionspflegeverhältnisse, vorzusehen und den Bundesrat zum Erlass von Ausführungsvorschriften zu verpflichten.<sup>2</sup> Bereits die PAVO zeichnet sich durch bemerkenswert konkrete und detaillierte Bestimmungen aus. Auch wenn heute aufgrund veränderter gesellschaftlicher Verhältnisse ein Anpassungsbedarf besteht, liegt das Hauptproblem nicht bei den normativen Grundlagen, sondern beim Vollzug. Dieser ist im interkantonalen Vergleich nicht nur sehr unterschiedlich, sondern es herrscht insgesamt ein eigentliches Vollzugsdefizit. Eine künftige Regelung der Betreuung von Pflegekindern hat demnach insbesondere sicherzustellen, dass der Vollzug flächendeckend erfolgt, andernfalls ist die angestrebte Qualitätssteigerung und -sicherung nicht zu erreichen.

---

<sup>1</sup> BG vom 25. Juni 1976 über die Änderung des ZGB, in Kraft seit 1.1.1978.

<sup>2</sup> Art. 316 ZGB; VO über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Verordnung sind die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

- Die Verordnung hält sich an die durch Art. 316 ZGB definierten Vorgaben.
- An institutionelle Betreuungseinrichtungen sind infrastrukturelle und personelle Anforderungen zu stellen, welche eine gute Betreuung ermöglichen. Die Einhaltung der Anforderungen ist zu kontrollieren.
- Private Betreuungspersonen (Tagespflegeeltern/Tagesmütter, Pflegeeltern von Vollzeitpflegeverhältnissen) sind, auch wenn sie keine einschlägige Berufsausbildung haben, als sozialpädagogisch tätige Akteure ernst zu nehmen und in erster Linie in ihrer Aufgabe zu unterstützen. Beratung und Begleitung sind stärker auszugestalten als die ebenfalls notwendige Aufsicht und Kontrolle.
- Die Art und Weise und die Intensität der Begleitung und Aufsicht von Betreuungsverhältnissen haben sich an den konkreten Verhältnissen im Einzelfall auszurichten. Bewilligungsgesuche und Betreuungsverträge dürfen keine unnötigen bürokratischen Hindernisse enthalten, d.h. die Regelungsdichte muss so gering als möglich und so ausführlich als nötig, m.a.W. verhältnismässig, sein. Die für Bewilligung und Aufsicht zuständige Stelle respektiert im Einzelfall die Autonomie der leiblichen Eltern als gesetzliche Vertreter und diejenige der betroffenen Kinder, berücksichtigt deren Ressourcen sowie den Umstand, ob bereits Organe des professionellen Kinderschutzes (mit oder ohne Kinderschutzmassnahme) involviert sind.
- Die Qualitätssteuerung hat stärker über die Finanzierung (Subventionierung von qualitativ guten Betreuungsplätzen) als über bürokratische Aufsichtsmaßnahmen zu erfolgen.

## **Allgemeine Bemerkungen und Würdigung der beiden Vorentwürfe**

### **Die VBK begrüsst**

- die allgemeine Stossrichtung einer Professionalisierung und Qualitätssteigerung- und sicherung in der ausserfamiliären Kinderbetreuung;
- die Verpflichtung der Kantone, eine kantonale Fachstelle zu bezeichnen, welche die Tages- und Pflegeeltern sowie die Einrichtungen und Platzierungsorganisationen berät;
- die Ausdehnung der Bewilligungspflicht auf Tagesbetreuungsverhältnisse ausserhalb der engeren Verwandtschaft;
- die Ausdehnung der Bewilligungspflicht für Vollzeitbetreuungsverhältnisse auf Kinder bis zur Vollendung des 18. Altersjahres;
- die Ausdehnung der Bewilligungspflicht auf Platzierungsorganisationen;
- die Verpflichtung, bei entgeltlicher Betreuung einen Betreuungsvertrag abzuschliessen, der die Rechte und Pflichten der Parteien umschreibt;
- die Regelung der Betreuung von Kindern in internationalen Verhältnissen;
- die Regelung der Aufnahme von Kindern zur Adoption sowie die Adoptionsvermittlung in einer separaten Verordnung.

## Die VBK kritisiert

- die Verletzung der durch Art. 316 ZGB den Kantonen gewährten Organisationsfreiheit durch die Verordnung;
- die viel zu hohe Regeldichte der KiBeV;
- die Loslösung der Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Betreuung von Kindern durch Pflegeeltern vom einzelnen konkreten Betreuungsverhältnis;
- die Überbetonung der Kontrolle und Aufsicht mit bürokratischen Mitteln gegenüber der Unterstützung und Förderung der Personen, welche Betreuungsaufgaben übernehmen (die Verordnung ist geprägt von einem Geist des Misstrauens und dem Irrglauben, mit Aufsicht und Kontrolle Qualität zu bewirken und sicherzustellen);
- den Widerspruch zwischen der rechtlich geregelten Elternverantwortung (insbesondere Art. 301-304 ZGB) und der faktischen "Ausschaltung" der Eltern, sobald sie die Betreuung ihrer Kinder Drittpersonen oder Einrichtungen übertragen;
- die ungenügende Aufgabenteilung und Koordination zwischen Bewilligungs- und Aufsichtsinstanz und in konkreten Betreuungsverhältnissen involvierten Organen des zivil- und strafrechtlichen Kinderschutzes;
- die ungenügende Berücksichtigung des Kindes als Rechtssubjekt (das Kind erscheint einseitig als Objekt behördlicher Interventionen).

## Konkretisierung der Kritikpunkte und Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

---

### Verletzung der Organisationsfreiheit der Kantone

Art. 3 der KiBeV verstösst gegen die Vorgaben von Art. 316 ZGB. Diese Gesetzesbestimmung müsste vorgängig entsprechend geändert werden, damit Art. 3 KiBeV in der vorgeschlagenen Fassung wirksam werden könnte. Die VBK erachtet eine solche Gesetzesänderung jedoch nicht für sinnvoll. Es spricht nichts dagegen, den Kantonen die Möglichkeit zu belassen, die Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Kinderbetreuung bei den Vormundschaftsbehörden anzusiedeln, zumal diese in absehbarer Zeit<sup>3</sup> in allen Kantonen als für Kindes- und Erwachsenenschutz zuständige Fachbehörden etabliert werden müssen.

Ob es sinnvoll ist, die Kantone dort, wo sie von der durch die Verordnung einzuräumenden Möglichkeit, andere geeignete Behörden zu bezeichnen (analog der geltenden Bestimmung von Art. 2 PAVO), Gebrauch machen wollen, auf eine einzige Behörde zu verpflichten, sollte noch einmal geprüft werden. Wichtiger als die Anzahl der allenfalls in einem Kantonsgebiet tätigen Behörden erscheint deren Fachkompetenz. Dass zwischen dieser und der Grösse der Zuständigkeitsbereiche ein Zusammenhang besteht, ist nicht zu bestreiten, desgleichen aber auch nicht, dass v.a. in grossen Kantonen auch andere sinnvolle Modelle möglich wären.

### Regelungsdichte

Die zu hohe Regeldichte manifestiert sich namentlich im Kapitel über die Bewilligung in den Abschnitten über die Tagesbetreuung und die Vollzeitbetreuung, Unterabschnitt Pflegeeltern, indem hier die Voraussetzungen der Bewilligung und die Angaben und Belege zum Gesuch sowie die Bewilligung selber viel zu ausführlich geregelt sind. Diese Listen von erforderlichen Dokumenten schrecken auch geeignete Gesuchsteller/innen ab und sie sind namentlich bei der Tagesbetreuung unnötig, weil sie nicht zur Qualitätssteigerung beitragen. Die "gebetsmühlenartige" Wiederholung der Leerformel, das Wohl der zu betreuenden Kinder sei zu gewährleisten, ist weder nötig noch nützlich (Art. 16 lit.a, Art. 19 lit. a, Art. 23 lit.a, Art. 26 lit.a, Art. 30 lit.a).

---

<sup>3</sup> Im Rahmen der Revision des Vormundschaftsrechts, voraussichtliches Inkrafttreten per 1.1.2013.

Viel wichtiger als die quantitativen Bestimmungen über die Anzahl der betreuten Kinder und die Beibringung von Dokumenten ist die persönliche Eignung von Tagesbetreuer(inne)n und Pflegeeltern von Vollzeitbetreuungen. Diese Eignung umfasst neben Erziehungskompetenz, zu der auch entwicklungspsychologische Kenntnisse gehören, insbesondere aber praktische Handlungskompetenz im Umgang mit Alltagsproblemen, die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit den Eltern der betreuten Kinder, Sozial- und Selbstkompetenz.<sup>4</sup>

Die Bewilligungsvoraussetzungen bei Vollzeiteinrichtungen und Platzierungsorganisationen dürfen ausführlicher geregelt werden; dennoch erscheint auch hier der Detaillierungsgrad zu hoch (Art. 26, 28, 29, 30, 32, 33). Dasselbe gilt für den Inhalt des Betreuungsvertrages (Art. 34). Es ist Sache der die Abklärung durchführenden und die Bewilligung erteilenden kantonalen Fachstellen, entsprechende Muster zu erarbeiten. In der Fachliteratur<sup>5</sup> und in der Praxis<sup>6</sup> der bereits bestehenden Fachstellen existieren zudem genügend Vorlagen, so dass die Verordnung nicht damit "belastet" und "aufgebläht" werden muss. Sie gehören allenfalls in ein Handbuch Kinderbetreuung, aber nicht in eine Verordnung.

### **Bewilligungspflicht**

Die Loslösung der Bewilligung vom einzelnen konkreten Pflegeverhältnis im Bereich der Betreuung durch Pflegeeltern ist inhaltlich falsch und praxisfremd. Das Kindesinteresse erfordert die sorgfältige fachliche Klärung, ob der konkrete einzelne Betreuungsplatz in einer Pflegefamilie seinen konkreten Bedürfnissen entspricht. Diese Klärung wird bisweilen durch Organe des zivilrechtlichen Kindesschutzes im Zuge einer Platzierung vorgenommen. Wo dies jedoch nicht der Fall ist, sollte diese Prüfung durch die zuständige Bewilligungsbehörde als Fachbehörde gewährleistet sein. Diese Prüfung durch die Fachbehörde im Einzelfall kann nicht durch Feststellungen derselben im Sinne von Art. 25 lit.b (wieweit Pflegeeltern Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreuen dürfen) ersetzt werden. Zudem wird es in der Praxis viele Fälle geben, in denen leibliche Eltern für ihr Kind einen konkreten Betreuungsplatz in ihrem Verwandten- oder Bekanntenkreis ins Auge fassen und die konkreten Pflegeeltern nicht bereit (und allenfalls auch nicht geeignet) wären, ein ihnen unbekanntes Kind aufzunehmen. In solchen Fällen ist es jedenfalls zweckmässig, die Bewilligung für das konkrete Pflegeverhältnis auszustellen und die Geltung auf dieses zu beschränken. Die im erläuternden Bericht (S. 29 f.) erwähnte Zweiteilung der Zuständigkeit im Bereich der Fremdbetreuung von Kindern lässt sich im Bereich der Betreuung durch Pflegeeltern nicht "lupenrein" umsetzen.

Die Ausdehnung der Bewilligungspflicht auf Tagesbetreuungsverhältnisse ausserhalb der Verwandtschaft ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Hürden dürfen aber nicht zu hoch sein. Eine Fachstelle hat die Motivation und die grundsätzliche Eignung im Sinne der oben beschriebenen Erziehungskompetenz zu prüfen. Art. 17 und 18 E KiBeV sind in diesem Lichte zu detailliert.

Vollzeitpflege durch Grosseltern sollte hingegen ebenfalls einer Bewilligungspflicht unterliegen. Wenn Grosseltern faktisch die Elternrolle übernehmen, was in bestimmten Konstellationen eine taugliche Lösung sein kann, handelt es sich jedoch um eine ausgesprochen anspruchsvolle und konflikträchtige Aufgabe. Oft werden bei der Errichtung solcher Pflegeverhältnisse ohnehin Organe des zivilrechtlichen Kindesschutzes involviert sein, und in den übrigen Fällen hat eine Fachstelle die Eignung der Grosseltern für diese Aufgabe zu prüfen.

Die Bewilligungspflicht für Lehrlingsheime, Austausch-/Gastfamilien etc. ist hingegen nochmals zu überprüfen. In der Regel werden diese Einrichtungen von den Eltern ausgesucht und die Jugendlichen sind in einem Alter, in dem sie ihre Interessen direkt wahrnehmen können. Die Jugendlichen kehren insb. bei Lehrlingsheimen am Wochenende zu ihren Eltern zurück. Eine Bewilligungspflicht für solche Einrichtungen würde zu einem Vollzugsengpass führen, eine Meldepflicht würde genügen. Vgl. zum Ganzen auch hinten Empfehlungen zu Art. 8 Abs. 3.

---

<sup>4</sup> Zur Motivation und zum Rollenverständnis von Pflegeeltern vgl. Jürgen Blandow, Rollendiskrepanzen in der Pflegefamilie, München 1972, ein Werk, das trotz seines „Alters“ immer noch Gültigkeit hat.

<sup>5</sup> Vgl. u.a. Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) Handbuch Beratung im Pflegekinderbereich, Weinheim und München 1987; eine aktualisierte Fassung soll noch in diesem Jahr erscheinen.

<sup>6</sup> Z.B. Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich, Kantonales Jugendamt Bern, Amt für Kindes- und Jugendschutz Basel.

### **Kontrolle vs. Beratung und Unterstützung**

Art. 4 Kantonale Massnahmen und Art. 35 Beratung enthalten die zentralen Elemente einer Qualitätssicherung. Diese werden aber "überwuchert" durch eine Flut von Melde- und Dokumentationspflichten (Art. 37, 38, 40, 41, 42, 49, 50-52).

Die Aufsicht nach Art. 54 ff. enthält nur noch den Kontrollaspekt, gefolgt von möglichen Sanktionen. Art. 10 Abs. 2 und 3 PAVO verbindet nicht nur Aufsicht und Beratung miteinander, sondern verhindert auch unnötige Doppelaufsichten.<sup>7</sup>

### **Elternverantwortung vs. "Auslagerung" der Aufsicht und Begleitung an Fachstellen**

Die Aufsicht über Einrichtungen und Platzierungsorganisationen durch die kantonale Fachstelle ist zweckmässig. Wichtiger als eine formelle Aufsicht über Tageseltern (Art. 54 Abs. 1) ist, dass sich Tageseltern bei Schwierigkeiten Beratung und Unterstützung holen können. Bei der Tagespflege kehrt das Kind täglich in die Herkunftsfamilie zurück und es kann davon ausgegangen werden, dass die Eltern die Aufsicht und Begleitung wahrnehmen. Bei Vollzeitpflegeverhältnissen sind i.d.R. zivilrechtliche Kindesschutzorgane involviert. Es ist sicherzustellen, dass diese ihre Beratungs-, Aufsichts- und Begleitfunktion wahrnehmen um zu verhindern, dass diese Funktion unter dem Vorwand mangelnder zeitlicher Ressourcen an die kantonale Fachstelle, welche die Bewilligung erteilt, "delegiert" wird. Damit werden auch unnötige Doppelaufsichten vermieden.

### **Das Kind als Rechtssubjekt**

Während in der UN-KRK (Art. 12) und zunehmend im innerstaatlichen Recht (Art. 144, 146/147, 314 Ziff. 1 ZGB; 314, 314abis rev. ZGB; Art. 9 Abs. 3 BG-KKE) das Kind als Rechtssubjekt wahrgenommen wird, ist das Kind im Vollzug des zivilrechtlichen Kindesschutzes noch zu sehr Objekt staatlicher Schutzbemühungen<sup>8</sup>. Im vorliegenden Vorentwurf ist die Rechtsstellung des Kindes schwach ausgestaltet: In Art. 47 ist beispielsweise die Rede von Pflichten der Platzierungsorganisation gegenüber dem Kind, nicht von Rechten und Pflichten des Kindes (Anspruch auf Förderung, Information über Gründe und Zielsetzung der Platzierung, Respekt des eigenen Willens, Anhörung, Vertretung, Anspruch auf Kontakt zur Herkunftsfamilie, "Mitwirkungspflicht").

### **Rechte und Pflichten (Art. 34-53)**

Zum Inhalt des Betreuungsvertrags → vgl. Bemerkungen zur Regelungsdichte.

Rechte und Pflichten der betreuten Kinder → vgl. Ausführungen zum Kind als Rechtssubjekt.

Art. 40, Pflichten von Vollzeiteinrichtungen, gibt zu Missverständnissen bezüglich

Aufgabenteilung von Einrichtungen und einweisenden Stellen, i.d.R. Organe des zivil- oder strafrechtlichen Kindesschutzes, Anlass. Diese sind unter Einbezug der Eltern primär Träger der hier erwähnten Pflichten (nicht die Vollzeiteinrichtung).

## **Empfehlungen bezüglich des weiteren Vorgehens**

---

Kritik am Verordnungsentwurf ist bereits kurz nach der Veröffentlichung von verschiedenen Seiten, teilweise recht heftig, geäussert worden. Um die erforderliche Akzeptanz für eine neue Verordnung zu erreichen, deren generelle Stossrichtung zu begrüßen ist und die mehrere wesentliche Verbesserungen mit sich bringen würde, ist diese Kritik ernst zu nehmen.

Auch unsere vorstehenden Ausführungen zeigen auf, dass der Verordnungsentwurf einer gründlichen Überarbeitung bedarf. Neben inhaltlichen Korrekturen wird auch eine redaktionelle Überarbeitung (Straffung) dringend empfohlen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden nachstehend der Systematik des Entwurfs folgend in Ergänzung des bereits Ausgeführten einige konkrete Anregungen zur Weitebearbeitung des Verordnungsentwurfs gemacht:

---

<sup>7</sup> Zur Vereinbarkeit von Aufsicht und Beratung bei nicht professionellen Betreuungspersonen vgl. Christoph Häfeli, *Wegleitung für vormundschaftliche Organe*, 4. Aufl. Zürich 2005, S. 170 ff.

<sup>8</sup> Vgl. u.a. Michelle Cottier, Christoph Häfeli, *Das Kind als Rechtssubjekt im zivilrechtlichen Kindesschutz*, Vierte Schweizer Familienrechtstage, Bern 2008, S. 109-118.

### Begriff "ausserfamiliär":

Dieser Begriff erscheint nur im Verordnungstitel und in Art. 1 je einmal. Er wird in Art. 2 nicht definiert. Der Begriff ist zumindest missverständlich und würde streng genommen die Anwendung der Verordnung auf Betreuungsverhältnisse in Pflegefamilien ausschliessen. Er kann ohne Schaden weggelassen werden. Der Verordnungstitel könnte dem Titel der geltenden PAVO nachgebildet "Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Betreuung" heissen. In Art. 1 bedarf es des Ausdrucks "ausserfamiliär" nicht, da auch ohne ihn klar wird worum es geht.

### Art. 2:

lit.a: Überprüfung, ob "Ausbildung, Beobachtung und Behandlung" den Betreuungsbegriff im Kontext dieser Verordnung nicht zu weit ausdehnen.

Sodann stellt sich die Frage, ob der in lit. b und d verwendete Begriff "fremdes Kind" nicht auch definiert werden sollte (zur Klärung, dass das leibliche Kind, für das ein Elternteil die elterliche Sorge nicht innehat, nicht als fremdes Kind gilt).

### Art. 3:

Abs. 1 Formulierungsvorschlag: Die Vormundschaftsbehörde oder eine oder mehrere vom Kanton bezeichnete Fachbehörden ist bzw. sind zuständig für die .....

Abs. 3: erübrigt sich, wenn in Abs. 1 bereits eingeführt.

### Art. 2 / Art. 6 / Art. 15 / Art. 22:

Es stellt sich die Frage, ob es der Verständlichkeit und Klarheit der Verordnung dient, wenn die Erfordernisse für die Bewilligungspflicht in verschiedene Bestimmungen in verschiedenen Abschnitten zusammengesucht werden müssen. Wenn die Begriffe "Tageseltern" und "Pflegeeltern" in Art. 2 lit. b und d "im Sinne der Verordnung" eingeschränkt werden (was nicht sein müsste), sollte zumindest in Art. 6 noch einmal auf die in Art. 2 (und sonst nicht mehr) beschriebenen Erfordernisse einer Bewilligungspflicht ausdrücklich verwiesen werden.

### Art. 6 Abs. 2:

Diese Bestimmung ist so allgemein formuliert zu streichen, weil absolut praxisuntauglich. Wenn schon, bräuchte es eine Bestimmung auf Gesetzesstufe (Kinderschutz), welche Eltern und Personen, die ein Kind in einer akuten Krisensituation aufnehmen, verpflichtet, der Kinderschutzbehörde umgehend Anzeige zu machen, damit diese die allenfalls erforderlichen Massnahmen treffen kann.

### Art. 8 lit.b: Betreuung von Grosskindern (streichen, s.o.)

### Art. 8 Abs. 3:

Nebst den generellen Ausnahmen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 sollte im Einzelfall von einer Bewilligungspflicht und Aufsichtstätigkeit abgesehen werden, wenn Beteiligte begründet darum nachsuchen. Formulierungsvorschlag:

"Die zuständige Behörde sieht von der Durchführung eines Bewilligungsverfahrens und der Aufsicht ab, wenn die Inhaber der elterlichen Sorge oder die gesetzliche Vertretung eines urteilsfähigen Kindes und die Pflegeeltern ein entsprechend begründetes Gesuch stellen und nach den gesamten Umständen keine Gefährdung der Kindesinteressen zu erwarten ist. Das urteilsfähige Kind, das sich nicht bereits von sich aus unabhängig zum Gesuch geäussert hat, ist durch die Behörde anzuhören."

Mit einer in diese Richtung zielenden Bestimmung könnte vermieden werden, dass Bewilligungs- und Aufsichtsprozedere durchgezogen werden in Fällen, in denen z.B. in Ausbildung stehende Jugendliche während der Woche bei "Pflegeeltern" am Ausbildungsort oder in einem Lehrlingsheim wohnen, für Wochenende, Ferien und Feiertage jedoch regelmässig bei oder mit den Eltern verbringen. Sodann könnte auch jenen Situationen Rechnung getragen werden, in denen Jugendliche mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge selbständig in Wohngemeinschaft mit volljährigen Personen wohnen. Damit der Selbstbestimmungsanspruch der betroffenen Eltern und Kinder wirksam geschützt wird, ist wichtig, dass eine solche Bestimmung nicht nur als Kann-Vorschrift (wie etwa Abs. 2) aufgestellt wird. Eventuell ist in diesen Fällen eine Meldepflicht vorzusehen.

Art. 9:

Diese Bestimmung ist auf Verordnungsstufe bundesrechtswidrig. Die Aussprechung und Durchsetzung eines solchen Betreuungsverbot (trotz fehlender Bewilligungspflicht) liegt nicht in der Kompetenz der Bewilligungsbehörde, sondern allein in der Kompetenz der zuständigen vormundschaftlichen Behörden (Kinderschutzhbehörde) und unterliegt nur den materiellen und formellen Bestimmungen des zivilrechtlichen Kinderschutzes auf Gesetzesstufe.

Art. 13 Abs. 4:

Wie Art. 9 und aus den dort angeführten Gründen hat auch diese Bestimmung keinen Platz in der Verordnung, was sich auch in den Folgen gemäss Art. 14 Abs. 2 auswirkt.

Art. 15 und Art. 22:

Die Festlegung einer Limite der Zahl von zu betreuenden Kindern insgesamt (inkl. der eigenen) erscheint ohne jegliche weitere Kriterien problematisch (Beispiel: Tageseltern mit noch kleinen Tageskindern und fast erwachsenen eigenen Kindern, die tagsüber auswärts an einem Ausbildungsplatz sind).

Art. 34:

zweiter Satz von Abs. 1 und lit. a – m sowie Abs. 2: ersatzlos streichen.

Begründung: Mit einer Fachstelle wird gewährleistet, dass im Einzelfall auf wichtige Punkte im konkreten Betreuungsfall aufmerksam gemacht werden kann. Im Übrigen handelt es sich bei den Beteiligten meistens um urteilsfähige Personen, deren Privat- und Vertragsautonomie auch durch eine Verordnung, die einen wichtigen Bereich beschlägt und dem Schutz eines hochwertigen Interesses (Kindeswohl) dient, nicht unnötigerweise durch Überreglementierung einzuschränken ist. Diese Anmerkung gilt allgemein (s.a. oben S. 3).

Art. 36:

In dieser Absolutheit formuliert geht die Bestimmung zu weit; die Fachbehörde soll in der Regel die Bewilligung an die Bedingung des Besuchs eines Einführungskurses knüpfen, in begründeten Fällen soll aber auch davon abgesehen werden können.

---

## **Verordnung über die Adoption (Adoptionsverordnung, AdoV)**

Der Vorentwurf vereinigt weitgehend die bisherigen Bestimmungen der PAVO zur Adoptionspflege und enthält geringe Veränderungen. Er findet deshalb die Zustimmung der VBK.

Mit freundlichen Grüssen

**Konferenz der kantonalen  
Vormundschaftsbehörden VBK**

Die Zentralsekretärin

sig. Prof. Diana Wider